



**„Zusätzliche Vertragsbedingungen“ (ZVB)
der
Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland**

1. **Vertragsbestandteile (§ 1 VOL/B)**
2. **Preise**
3. **Preisrechtlicher Hinweis**
4. **Änderungen der Leistung**
5. **Verpackung**
6. **Ausführungsrelevante Unterlagen der Auftragnehmerin**
7. **Ausführung (§ 4 VOL/B)**
8. **Schlüsselübergabe und -verlust**
9. **Vertragsstrafe (§ 11 VOL/B)**
10. **Haftung, Mitteilung von Unfällen**
11. **Veröffentlichungen**
12. **Allgemeine Bedingungen und DIN-Vorschriften**
13. **Berufsgenossenschaft**
14. **Nachunternehmerinnen (§ 4 Nr. 4 VOL/B)**
15. **Kündigung oder Rücktritt (§ 8 VOL/B)**
16. **Leistungsbedingungen**
17. **Güteprüfung (§ 12 VOL/B)**
18. **Abnahme, Gefahrübergang (§ 13 VOL/B)**
19. **Mängelansprüche und Verjährung**
20. **Abrechnung (§ 15 VOL/B)**
21. **Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16 VOL/B)**
22. **Zahlungen (§ 17 VOL/B)**
23. **Überzahlungen (§ 17 VOL/B)**
24. **Sicherheitsleistungen (zu § 18 VOL/B)**
25. **Abtretung**
26. **Verschwiegenheitspflicht**
27. **Gerichtsstand**

Vorbemerkung:

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

Aus Vereinfachungsgründen ist in den weiteren Ausführungen die weibliche Form gewählt.

1. Vertragsbestandteile (§ 1 VOL/B)

Art und Umfang der Leistungen/Lieferungen werden durch den Vertrag bestimmt.

Widersprüche

Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:

- die Vergabe- und Vertragsunterlagen sowie sämtliche dazugehörenden Anlagen der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland
- die Besonderen Vertragsbedingungen der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland
- die Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland
- etwaige allgemeine Technische Vertragsbedingungen
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen Teil B der Verbindungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)

Allgemeine Geschäftsbedingungen, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages. Abweichungen von den in Nummer 1. angegebenen Vertragsbestandteilen, wie auch mündliche Abreden gelten nur, wenn der Auftraggeber sie schriftlich bestätigt hat. Dies gilt nicht für einen angebotenen Skontoabzug.

Durch die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen wird die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt.

Das Angebot und sämtlicher weiterer Schriftverkehr mit der Auftraggeberin müssen in deutscher Sprache erfolgen. Fremdsprachliche schriftliche Erklärungen Dritter (z. B. Bescheinigungen von Behörden) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigungen muss vom Konsulat beglaubigt sein. Bei Auslegung des Vertrags ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland (§ 19 VOL/B).



2. Preise

Die angebotenen Preise sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, feste Preise. Die vereinbarten Preise für Lieferleistungen enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungsstelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.

Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Produkt aus Einheitspreis und Mengenansatz entspricht.

In den Fällen von Nachtragsaufträgen und Freihändigen Vergaben, die ohne Aufforderung von mehreren Unternehmen zur Angebotsabgabe und damit ohne Wettbewerb erfolgen, handelt es sich nach der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen nicht um Wettbewerbspreise, sondern um Selbstkostenfestpreise, bei denen die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten nach den Leitsätzen als Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vorzunehmen ist.

3. Preisrechtlicher Hinweis

Selbstkostenfestpreise unterliegen der Preisprüfung durch die jeweils zuständige Preisüberwachungsstelle. Die Auftraggeberin ist nach § 9 Nr. 1 der Verordnung PR 30/53 berechtigt, von der Auftragnehmerin vor Auftragsvergabe den Nachweis der Preisbildung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsgrundlagen zu verlangen.

4. Änderungen der Leistung

Beansprucht die Auftragnehmerin auf Grund von § 2 VOL/B eine erhöhte Vergütung, muss sie dies der Auftraggeberin unverzüglich vor Ausführung der Leistung und der Höhe nach anzeigen. Die Auftragnehmerin hat auf Verlangen, die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten gegenüber der ursprünglichen Kalkulation nachzuweisen.

5. Verpackung

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, Verpackungen im Sinne der Verpackungsordnung in der jeweils gültigen Fassung auf eigene Kosten vom Ort der Übergabe der Leistung an den Empfänger zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen, es sei denn, die Auftraggeberin verlangt die Übergabe der Lieferung in der Verpackung. Die Kosten einer etwaigen Rücknahme trägt die Auftragnehmerin.

6. Ausführungsrelevante Unterlagen der Auftragnehmerin

Der Ausführung dürfen nur solche ausfahrungsrelevanten Unterlagen der Auftragnehmerin zugrunde gelegt werden, die von der Auftraggeberin ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

Die Verantwortung und Haftung der Auftragnehmerin nach dem Vertrag, insbesondere nach § 4 Nr. 1 und § 14 VOL/B, werden durch Absatz 1 nicht eingeschränkt.

7. Ausführung (§ 4 VOL/B)

Die Auftraggeberin behält sich vor, im Auftragsschreiben den Liefertermin bzw. die Ausführungsfrist festzulegen. Sofern der Vertrag keinen Liefertermin bzw. keine Ausführungsfrist vorsieht, ist mit der Ausführung der Leistung unverzüglich nach Erhalt des Auftrages oder zu einem von der Auftraggeberin zu bestimmenden späteren Zeitpunkt zu beginnen; ist der Auftragnehmerin der Leistungsbeginn zu einem von der Auftraggeberin bestimmten späteren Zeitpunkt nicht zumutbar, haben die Vertragsparteien den Leistungsbeginn einvernehmlich festzulegen.

Die Auftraggeberin ist berechtigt, sich nach § 4 Nr. 2 VOL/B von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu unterrichten.

Die Auftragnehmerin hat mitzuteilen, wen sie als Vertreter für die Leitung der Ausführung bestellt hat.

Der Erfüllungsort (Leistungsort) - wenn nichts anderes vereinbart ist - liegt bei der Auftraggeberin.

8. Schlüsselübergabe und -verlust

Ist für die Erbringung der Leistung ein Schlüssel/Chip für die Räumlichkeiten der Auftraggeberin erforderlich, hat die Auftragnehmerin die erhaltenen Schlüssel/Chip schriftlich zu quittieren. Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass der Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.

Bei Verlust der Schlüssel ist die Auftragnehmerin der Auftraggeberin zum Schadenersatz verpflichtet. Dies schließt die Folgekosten für den eventuellen Austausch der Schließkreise mit ein.

9. Vertragsstrafe (§ 11 VOL/B)

Für den Fall der Vereinbarung einer Vertragsstrafe ist die Auftraggeberin bei Überschreitung der vereinbarten Vertragsfristen berechtigt, im Rahmen der §§ 339 bis 345 des Bürgerlichen Gesetzbuches von der Auftragnehmerin eine Vertragsstrafe zu fordern.

Die Vertragsstrafe beträgt für jede vollendete Woche der Verspätung 0,5 v. H. des Abrechnungswertes desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt fünf v. H. der Auftragssumme inkl. Nachträge begrenzt.

Eine entsprechende Vertragsstrafe kann die Auftraggeberin auch dann fordern, wenn die Auftragnehmerin mit der Beseitigung von Mängeln in Verzug gerät.

10. Haftung, Mitteilung von Unfällen

Die Auftragnehmerin haftet für alle Schäden, die durch sie oder ihre Erfüllungsgehilfen, insbesondere durch die Nichterfüllung der in der Leistungsbeschreibung übernommenen Verpflichtungen verursacht werden.

Soweit Dritte Schaden erleiden und die Auftraggeberin in Anspruch nehmen, ist die Auftragnehmerin verpflichtet, die Auftraggeberin unverzüglich davon freizustellen. Die Auftraggeberin ist berechtigt, hieraus entstehende Forderungen durch einfache Erklärung nach §§ 387 ff. BGB gegen Forderungen der Auftragnehmerin aufzurechnen.

Hat die Auftraggeberin auf Grund gesetzlicher Vorschriften Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin Schadenersatz zu leisten, so steht ihr der Rückgriff gegen die Auftragnehmerin zu, wenn der Schaden durch Verschulden der Auftragnehmerin oder ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Hat ein Verschulden der Auftraggeberin oder ihrer Erfüllungsgehilfen mitgewirkt, so findet § 254 BGB Anwendung.

Die Auftragnehmerin hat Unfälle auf dem Grundstück der Auftraggeberin, bei denen Personen- oder Sachschäden entstanden sind, der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen und hierüber ihre jeweilige Versicherung zu unterrichten. Sie hat mündliche Mitteilungen innerhalb von zwei Werktagen schriftlich zu bestätigen.

Die Auftragnehmerin hat sich gegen alle in Frage kommenden Haftpflichtschäden in ausreichender Höhe zu versichern, dieses der Auftraggeberin auf Verlangen nachzuweisen und den Versicherungsschutz für die Vertragsdauer aufrechtzuerhalten. Wenn eine Haftpflichtversicherung ausdrücklich nachgewiesen werden soll, tritt der Vertrag erst mit Vorlage des Nachweises in Kraft.

Die Auftragnehmerin haftet für alle im Zusammenhang mit ihrer Vertragspflicht verursachten Schäden bis zu den vereinbarten Deckungssummen. Die Deckungssummen ergeben sich ggf. aus den besonderen Vertragsbedingungen der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland.

Die Auftragnehmerin haftet nicht für durch die Auftraggeberin oder Dritte verursachte Schäden, soweit diese von ihr im Rahmen der üblichen und zumutbaren Tätigkeiten nicht verhindert werden konnten. Sie ist auch nicht für Störungen oder Mängel an den Anlagen haftbar, für die ein Nichteingreifen der Auftragnehmerin ausdrücklich vereinbart wurde.

Die Auftragnehmerin haftet für ihre Arbeitsgeräte, Arbeitskleidung, persönlichen Gegenstände des eingesetzten Personals usw. auch während der Arbeitsruhe insbesondere, wenn sich diese Gegenstände auf dem Grundstück der Auftraggeberin befinden.

11. Veröffentlichungen

Die Auftragnehmerin darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin vornehmen.

12. Allgemeine Bedingungen und DIN-Vorschriften

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen VOL/B und die weiteren in den Vertragsunterlagen genannten DIN-Normen gelten in der jeweils letzten Fassung, die spätestens drei Monate vor dem Einreichungstermin im Bundesanzeiger bekannt gemacht bzw. - bei den weiteren DIN-Normen - angezeigt worden ist.

13. Berufsgenossenschaft

Solange der Vertrag nicht erfüllt ist, hat die Auftragnehmerin der Auftraggeberin jede Änderung in ihrer Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft bzw. zu dem sonstigen gesetzlichen Versicherungsträger unverzüglich mitzuteilen. Auf Verlangen der Auftraggeberin hat sie den Mitgliedsschein der Berufsgenossenschaft und eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft darüber vorzulegen, dass sie ihrer Beitrags- und Vorschusspflicht nachgekommen ist.

14. Nachunternehmerinnen (§ 4 Nr. 4 VOL/B)

Die Auftragnehmerin darf die Ausführung der Leistungen oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin an andere übertragen.

Damit eine Zustimmung erfolgen kann, hat die Auftragnehmerin mit der Anzeige der beabsichtigten Übertragung entsprechende Unterlagen und Nachweise der Nachunternehmerin vorzulegen, wie sie sie selbst bei der Ausschreibung vorlegen muss oder musste. Ist der Auftragnehmerin die Vorlage entsprechender Unterlagen und Nachweise der Nachunternehmerin bei Angebotslegung nicht zumutbar, hat die Auftragnehmerin diese Unterlagen und Nachweise der Nachunternehmerin so bald als möglich zur Erlangung der Zustimmung nachzureichen.

Die Auftragnehmerin darf Leistungen nur an Nachunternehmerinnen übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerblichen Voraussetzungen erfüllen. Sie hat die Nachunternehmerinnen bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

Sie darf den Nachunternehmerinnen keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen - auferlegen, als zwischen ihr und der Auftraggeberin vereinbart sind. Auf Verlangen der Auftraggeberin hat sie dies nachzuweisen.

Die Auftragnehmerin hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschl. Mitgliedsnummer) der hierfür vorgesehenen Nachunternehmerin schriftlich bekannt zu geben.

Die Auftragnehmerin muss sicherstellen, dass die Nachunternehmerin die ihr übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, die Auftraggeberin hat zuvor schriftlich zugestimmt; die Nr. 14 gilt entsprechend.

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, bei der Einholung von Angeboten bei Nachunternehmerinnen kleinere und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen.

15. Kündigung oder Rücktritt (§ 8 VOL/B)

Die Auftraggeberin kann den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen oder von ihm zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:



- die Auftragnehmerin wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung mit der Durchführung der Leistung/Lieferung in Verzug geraten ist oder nur mangelhaft durchgeführt hat,
- die Auftragnehmerin den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderhandelt,
- die Auftragnehmerin in Insolvenz gerät oder die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegeben sind,
- für die Auftraggeberin die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aus einem in der Person der Auftragnehmerin liegenden Grunde unzumutbar wird,
- die Auftragnehmerin vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Erklärungen im Angebotschreiben abgibt.
- die Auftragnehmerin Personen, die auf Seiten der Auftraggeberin mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile (§§ 331 ff. StGB) anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen der Auftragnehmerin selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten der Auftragnehmerin mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden,
- die Auftragnehmerin aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.

Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen mit anderen Bietern über:

- die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
- die zu fordernden Preise,
- Bindungen sonstiger Entgelte,
- Gewinnaufschläge,
- Verarbeitungsspannen und andere
- Preisbestandteile,
- Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
- Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
- Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben,

sowie Empfehlungen. Solchen Handlungen der Auftragnehmerin selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihr beauftragt oder für sie tätig sind.

Vor Ausübung der Rechte gemäß Nr. 15 erhält die Auftragnehmerin Gelegenheit, zu dem Kündigungs- bzw. Rücktrittsgrund Stellung zu nehmen.

Tritt die Auftraggeberin gemäß Nr. 15. vom Vertrag zurück, so ist sie berechtigt, die bisherigen Lieferungen zurückzugeben, soweit sie hierfür keine Verwendung hat. Den Wert nicht zurückgegebener Lieferungen oder bereits in Anspruch genommener Leistungen hat sie anteilig im Rahmen des Vertragspreises der Auftragnehmerin zu vergüten. Für zurückgegebene Lieferungen hat die Auftragnehmerin das dafür bereits gezahlte Entgelt der Auftraggeberin zurückzuerstatten. Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Andere Rechte als Ansprüche auf Vergütung in Anspruch genommener Leistungen und Lieferungen stehen der Auftragnehmerin

auf Grund des Rücktritts nicht zu. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.

Bei Kündigung oder Rücktritt sind Auftraggeberin und Auftragnehmerin verpflichtet, einander die Auskünfte zu erteilen, die notwendig sind, um die jeweiligen Ansprüche zu bemessen.

Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

16.Leistungsbedingungen

In dem Fall, dass Gebäude, Anlagen und Einrichtungen nach Beendigung der Hauptleistung nicht in dem zu erwartenden Zustand sind (Verschmutzung von Teppichen, Beschädigung von Einrichtung oder sonstige Verletzung von Nebenpflichten), haftet die Auftragnehmerin der Auftraggeberin für sämtliche erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands, insbesondere für die erforderlichen Arbeiten, in dem Zusammenhang erforderlichen Kosten für Feststellungen, Planungen, Rechtsbeistand etc. sowie Schäden einschließlich Betriebsausfallschäden.

Die Auftraggeberin ist für den Fall nicht rechtzeitiger, nicht sachgemäßer oder aus einem sonstigen Grunde unzureichender Leistung der Auftragnehmerin nach erfolgloser Mahnung bzw. Aufforderung zur Mängelbeseitigung und Ablauf der hierfür gesetzten Frist berechtigt:

- den Vertrag auf Kosten und Gefahr der Auftragnehmerin durch einen Dritten erfüllen zu lassen oder
- einen der Minderleistung entsprechenden Betrag von der Vergütung abzuziehen.

Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung gemäß Nr. 15 ZVB bleibt hiervon unberührt.

17.Güteprüfung (§ 12 VOL/B)

Verlangt die Auftraggeberin eine im Vertrag nicht vereinbarte Güteprüfung, werden der Auftragnehmerin die dadurch entstandenen Kosten erstattet.

18.Abnahme, Gefahrübergang (§ 13 VOL/B)

Ist die Leistung abzunehmen, hat die Auftragnehmerin die Abnahme und alle Teilabnahmen rechtzeitig schriftlich zu beantragen. Die Abnahme wird unter keinen Umständen fingiert, sondern muss stets ausdrücklich von der Auftraggeberin erklärt werden.

Sämtlichen Lieferungen ist ein Lieferschein beizufügen. Der Erhalt der Ware muss auf dem Lieferschein von autorisierten Mitarbeitern der Auftraggeberin mit Datum und Unterschrift abgezeichnet werden. Die Annahme der Ware erfolgt grundsätzlich unter Vorbehalt. Eine Prüfung der Lieferung auf Art, Menge und Qualität wird innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt durchgeführt. Beanstandungen werden schriftlich in diesem Zeitraum an die Auftragnehmerin gemeldet.

Die Gefahr geht - wenn nichts anderes vereinbart ist - auf die Auftraggeberin über:

- bei Lieferleistungen mit der Übernahme an der Anlieferungsstelle,
- bei Werkvertragsleistungen mit der Abnahme.



19. Mängelansprüche und Verjährung

Die Mängelansprüche der Auftraggeberin verjähren in 24 Monaten, soweit das Gesetz nicht eine längere Frist vorsieht oder etwas anderes vereinbart ist. Die Verjährungsfrist beginnt mit der unbeanstandeten Abnahme der Leistung oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, mit der unbeanstandeten Annahme der Lieferung.

Die Verjährung der Mängelansprüche ist gehemmt, wenn zwischen den Parteien über das Bestehen oder den Umfang von Mängelansprüchen verhandelt wird oder wenn die Auftragnehmerin das Vorhandensein eines Mangels selbst prüft. Die Hemmung der Verjährung ist beendet, wenn die Auftragnehmerin der Auftraggeberin schriftlich mitteilt, dass die Verhandlung beendet sei oder das Ergebnis der Prüfung der Auftraggeberin zugesandt wird oder die Auftragnehmerin die Fortsetzung der Mängelbeseitigung schriftlich verweigert. Die Wiederaufnahme der Verhandlung, Prüfung oder Mängelbeseitigung führt erneut zur Hemmung der Verjährung.

Nach Erklärung des Rücktritts hat die Auftragnehmerin die mangelhafte Leistung unverzüglich fortzuschaffen. Etwaige Kosten für den Ausbau hat die Auftragnehmerin zu tragen. Auf Verlangen der Auftragnehmerin wird die mangelhafte Leistung auf ihre Kosten zurückgesandt.

20. Abrechnung (§ 15 VOL/B)

Die Rechnung ist unter Angabe des im Auftrag angegebenen Aktenzeichens und der Lieferanschrift an die im Auftragschreiben benannte Dienststelle einzureichen.

In der Rechnung ist die Leistung nach dem Wortlaut und in der Reihenfolge der Angaben des Auftragschreibens bzw. des Leistungsverzeichnisses in Einzelansätzen nach Einheit und Menge aufzuführen. Die Auftragnehmerin hat die Rechnung mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreis) aufzustellen. Von Auftragnehmerinnen aus der Bundesrepublik Deutschland ist die Umsatzsteuer mit dem am Tag des Entstehens der Steuer (§ 13 UStG) geltenden Steuersatz zu berechnen und am Schluss hinzuzusetzen. Auftragnehmerinnen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten haben bei der Aufstellung der Rechnung die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.

Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teil- oder Schlussrechnung zu bezeichnen. Die Abschlags- und Teilrechnungen haben die bisher erbrachten Leistungen aufzuführen, die erhaltenen Abschlagszahlungen abzusetzen und sind laufend zu nummerieren.

Lieferscheine müssen enthalten: Geschäftszeichen des Auftragschreibens, Nummer und Datum, die lfd. Nummer einer etwaigen Teillieferung, Angaben über Art und Umfang der Lieferung.

Ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung besteht nur, wenn prüfungsfähige Unterlagen über die Lieferung/Leistung an die Empfangsstelle beigefügt sind; dies geschieht in der Regel mit Hilfe von der Empfangsstelle anerkannten Stundenverrechnungsnachweisen, quittierten Lieferscheinen oder Leistungsnachweisen.

Gibt die Leistung oder die Rechnung Anlass zu Beanstandungen, dann beginnt die Zahlungsfrist für den beanstandeten Teil der Leistung erst nach Behebung der Mängel bzw. mit dem Tag des Eingangs der neuen einwandfreien Lieferung/Leistung oder korrekter Rechnung bei der Auftraggeberin.

Zahlungsverzögerungen infolge unvollständig ausgestellter Rechnungen oder fehlender Unterlagen gehen zu Lasten der Auftragnehmerin.

21. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16 VOL/B)

Leistungen werden zu Stundenverrechnungssätzen nur bezahlt, wenn dies im Vertrag vorgesehen ist oder wenn sie vor Beginn der Ausführung von der Auftraggeberin schriftlich in Auftrag gegeben worden sind

Vorbehaltlich einer anderen ausdrücklichen Regelung im Vertrag oder im schriftlichen Auftrag sind dort genannte Stundenkontingente für die Abrechnung nicht maßgeblich und zwar weder für die Kalkulation der Stundensätze noch für die Anzahl der abrechnungsfähigen Stunden.

Die Auftragnehmerin hat über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich Listen in zweifacher Ausfertigung einzureichen und sich diese wöchentlich bestätigen zu lassen.

Diese müssen

- das Datum
 - die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes
 - die Art der Leistung
 - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe
 - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
 - die Gerätekenngößen
- enthalten.

Rechnungen über Stundenverrechnungssätze müssen entsprechend den Listen aufgegliedert werden. Die Originale der Listen behält die Auftraggeberin, die bescheinigten Durchschriften erhält die Auftragnehmerin.

Sind Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen aufzustellen.

Die Auftragnehmerin ist auf Verlangen der Auftraggeberin verpflichtet, die tatsächlichen Lohnkosten anhand der Lohnlisten nachzuweisen, soweit nicht feste Stundenlohnverrechnungssätze vereinbart worden sind.



22. Zahlungen (§ 17 VOL/B)

Die Zahlungen erfolgen nach Erfüllung der Leistung ausschließlich bargeldlos auf ein in der Rechnung angegebenes Konto der Auftragnehmerin. Bei der Nennung der Bankverbindung ist auch die Bankleitzahl anzugeben.

Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für die Auftraggeberin an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft (federführendes Mitglied) oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

Als Tag der Zahlung gilt:

- bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln der Tag der Übergabe oder der Einlieferung,
- bei Bezahlung durch Zahlkarte oder Postanweisung der Tag der Einlieferung,
- bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto der Auftraggeberin der Tag des Zuges des Überweisungsauftrages bei deren Zahlungsinstitut.

Von der Auftragnehmerin angebotenes Skonto wird von jedem Rechnungsbetrag abgezogen, für den die geforderten Zahlungsfristen eingehalten werden. Die Fristen beginnen mit dem Eingang der prüfbaren Rechnungen bei der Auftraggeberin.

23. Überzahlungen (§ 17 VOL/B)

Bei Rückforderungen der Auftraggeberin aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich die Auftragnehmerin nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

Sofern die Auftragnehmerin im Falle einer Überzahlung daraus Nutzungen gezogen hat, ist sie nach § 818 Abs. 1 BGB zur Herausgabe der Zinsen verpflichtet. § 197 BGB findet Anwendung.

24. Sicherheitsleistungen (zu § 18 VOL/B)

Wird in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots Sicherheit für die Vertragserfüllung/Mängelanspruch verlangt, hat die Auftragnehmerin die Möglichkeit eine Bürgschaft zu stellen. Nach Feststellung der Abrechnungssumme ist dies maßgebend.

Die Sicherheit für die **Vertragserfüllung** erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung von Leistungen einschließlich Abrechnung, Mängelanspruch und Schadenersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

25. Abtretung

Forderungen der Auftragnehmerin gegen die Auftraggeberin können ohne Zustimmung der Auftraggeberin nur abgetreten werden, wenn die Abtretung sich auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaiger Nachträge erstreckt. Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin gegen sie wirksam.

Eine Abtretung wirkt gegenüber der Auftraggeberin erst,

- wenn sie ihr vom alten Gläubiger (Auftragnehmerin) und vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung der auftraggebenden Stelle und des Auftrags der Auftraggeberin schriftlich angezeigt worden ist und
- wenn der neue Gläubiger dabei folgende Erklärung abgegeben hat:
 - „Ich erkenne an,
 - dass die Erfüllung der Forderung nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen beansprucht werden kann,
 - dass mir gemäß § 404 BGB die Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet werden,
 - dass die Aufrechnung mit Gegenforderungen in den Grenzen des § 406 BGB zulässig ist,
 - dass eine durch mich vorgenommene weitere Abtretung gegenüber der Auftraggeberin nicht wirksam ist.

Zahlungen, die die Auftraggeberin nach der Abtretung an die Auftragnehmerin leistet, lasse ich gegen mich gelten, wenn vom Zugang der Abtretungsanzeige bei der Auftraggeberin bis zum Tag der Zahlung (Tag der Hingabe oder Absendung des Überweisungsauftrags an die Post oder Geldanstalt) noch nicht 6 Werktage verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn die die Zahlung bearbeitenden Kassen/Sonderkassen schon vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hatten.“

Abtretungen aus mehreren Aufträgen sind für jeden Auftrag gesondert anzuzeigen. Die Auftraggeberin bestätigt der Auftragnehmerin den Eingang der Abtretungsanzeige.

26. Verschwiegenheitspflicht

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zur Wahrung des Daten- und Sozialgeheimnisses entsprechend der Vorschriften nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), § 6 Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG) sowie § 35 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) in den jeweils gültigen Fassungen. Die Auftragnehmerin gibt gegenüber der Auftraggeberin eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung auf dem Formular „Verpflichtung auf das Datengeheimnis“ ab, die Bestandteil des Vertrages wird.

Die Auftragnehmerin hat sicherzustellen, dass alle durch sie mit der Erbringung der Vertragsleistungen beauftragten Mitarbeiter in schriftlicher Form, vor dem erstmaligen Beginn ihrer Tätigkeit im Objekt der Auftraggeberin, auf die Wahrung des Daten- und Sozialgeheimnisses verpflichtet sind.

Die Verpflichtungserklärungen der beauftragten Mitarbeiter der Auftragnehmerin sind von der Auftragnehmerin für die Dauer des Vertragsverhältnisses sicher aufzubewahren.

Der Auftragnehmerin und seinem eingesetzten Personal ist es strengstens untersagt, Einblicke in Schriftstücke, Akten usw. zu nehmen. Unbefugtes Öffnen von Schränken, Schubladen und Ähnlichem ist nicht erlaubt. Die in den Räumen befindlichen Telefone, PCs und sonstigen technischen Geräte dürfen nicht benutzt werden. Evtl. erlangte Erkenntnisse und Sachverhalte unterliegen der Schweigepflicht gemäß BDSG. Bei Zuwiderhandlung hat die Auftragnehmerin auf



Verlangen der Auftraggeberin die Pflicht, dieses Personal auszutauschen. Sollten schwere Verstöße bekannt werden, kann das Personal auch nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis straf- und zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

27. Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Leipzig.